

schliesst.⁴⁴ Gleichzeitig bedeutet eine landesweite Sperrklausel, dass die Wählergruppen faktisch eine landesweite Präsenz zeigen müssen – obwohl eine solche keine rechtliche Voraussetzung für die Teilnahme an Landtagswahlen ist – um ihre Chancen bei Landtagswahlen zu erhalten. Zudem birgt sie die Gefahr, dass kleine Wählergruppen «nur bei einigermaßen realistischen Chancen oder aber aufgrund unverrückbarer ideologischer Überzeugungen»⁴⁵ gewählt werden, da der Wähler damit riskiert, dass seine Stimme verloren geht, falls diese Wählergruppe 8 Prozent der Wählerstimmen nicht erreicht. Damit nimmt die Sperrklausel Einfluss auf das Wahlverhalten und hat gemäss Nohlen zur Folge, dass «die Wählerzuwendung im Hinblick auf die kleineren Wählergruppen bzw. Parteien chronisch knapp»⁴⁶ ist.

Es stellt sich nun die Frage, ob diese Auswirkungen der Sperrklausel speziell in Liechtenstein zu beobachten sind, oder aber, ob im internationalen Vergleich eine Achtprozent-Sperrklausel tatsächlich sehr hoch ist und dies der Grund dafür ist.

Bei den Nationalratswahlen in Österreich beträgt die Sperrklausel 4 Prozent (ö-NRWO).⁴⁷ Deutschland hat bei Bundestagswahlen eine Fünfprozent-Klausel (§ 6 Abs. 6 BWahlG).⁴⁸

Generell scheint in diesem Vergleich eine Achtprozent-Klausel tatsächlich ungewöhnlich hoch. Verstärkt wird dies durch die eher homogene Struktur Liechtensteins sowie die geringe Mandatszähl von 25 Abgeordneten.⁴⁹ Es bestehen zwei Möglichkeiten, die negativen Auswirkungen der Achtprozent-Klausel auszuschliessen: Abschaffung oder Reduktion der Prozentziffer.

Für eine generelle Abschaffung von Sperrklauseln (Grundmandat und Prozentklausel) setzt sich Meyer in Deutschland ein. Für ihn stellt die Fünfprozent-Klausel den gravierendsten Eingriff in das Verfassungs-

44 Kojas, S. 170.

45 Waschkuhn, 1994, S. 312.

46 Nohlen, Wahlrecht, S. 137 f., Waschkuhn, 1994, S. 312 f.

47 Österreichisches Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates (Nationalratswahlordnung 1992 – NRWO), BGBl. Nr. 471/1992.

48 Deutsches Bundeswahlgesetz (BWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.11.2011 (BGBl. I S. 2313) geändert worden ist.

49 Waschkuhn, 1994, S. 312.